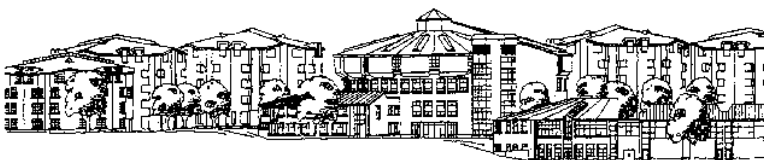




---

# **Richtlinien für die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung**

26.07.2016



**Richtlinien  
der  
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg  
für die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung  
(Bachelor-Richtlinien)**

Nach § 41 Abs. 3 APrOPol gD hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg am 26.07.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

**I. Gegenstand der Richtlinien**

Diese Richtlinien regeln Einzelheiten der Themenvergabe und der Betreuung sowie den Bearbeitungszeitraum, den Abgabezeitpunkt, die administrativen Abläufe sowie die formellen Anforderungen an die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung nach § 41 ff. APrOPol gD.

Die Studierenden sollen ein Fachthema aus den Disziplinen der Führungs-, Einsatz-, Kriminal-, Rechts- oder Sozialwissenschaften aufarbeiten. In der Bachelor-Arbeit muss die Verfasserin/der Verfasser ihre/seine Sicht der Problemstellung, den methodischen Ansatz der Problembearbeitung-, die Denk- und Arbeitsschritte und die Arbeitsergebnisse zu dem von ihr/ihm bearbeiteten Thema darstellen. Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden den Nachweis führen, dass sie zu einer selbständigen Bearbeitung eines praxisbezogenen Fachthemas nach wissenschaftlichen Maßstäben in der Lage sind. Im Ergebnis soll die Bachelor-Arbeit den Studierenden, aber auch der Wissenschaft und der polizeilichen Praxis einen Erkenntniszuwachs bringen.

**II. Themen, Betreuerinnen/ Betreuer, Zweitprüferinnen/Zweitprüfer und Bearbeitung**

1. Auswahl des Themas und der Betreuerinnen/der Betreuer sowie der Zweitprüferinnen/der Zweitprüfer

Die Studierenden sollen in der Bachelor-Arbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen. Die Studierenden sollen Themen für Bachelor-Arbeiten vorschlagen und mit dem Beginn des Hauptstudiums eine Betreuerin/ einen Betreuer für ihre Bachelor-Arbeit suchen. Das Betreuungsverhältnis und die Themenfindung setzen das Einvernehmen zwischen dem Studierenden und der hauptamtlichen Lehrkraft über das Thema und das wissenschaftliche Ziel der Bachelor-Arbeit voraus. Die Studierenden werden bei der Themenfindung und der Suche nach Betreuung durch die Hochschule unterstützt.

Themen können auch von den Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, z.B. aus Forschungsvorhaben.

Kommt ein Betreuungsverhältnis nicht rechtzeitig zustande, wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss (§ 49 APrOPol) ein Thema und eine Betreuerin/ein Betreuer zugewiesen.

Grundsätzlich nehmen hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule die Betreuung der Bachelor-Arbeiten vor. Betreuerinnen/Betreuer sowie Zweitprüferinnen/Zweitprüfer müssen nach § 49 APrOPol gD durch die Bachelor-Prüfungsausschüsse bestimmt und den Prüfungsausschuss bestellt werden. Externe Prüferinnen/Prüfer können nur unter den Voraussetzungen des § 50 APrOPol gD bestellt werden.

## 2. Genehmigung des Themas

Die Genehmigung des Themas erfolgt durch die Bachelor-Prüfungsausschüsse.

## 3. Themenvergabe

Die Themenvergabe muss bis spätestens zur 27. Kalenderwoche des fachtheoretischen Hauptstudiums erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt den genauen Termin fest. Ein Wechsel des Themas der Bachelor-Arbeit oder der Betreuerin/des Betreuers ist nach der Themenvergabe nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

## 4. Bearbeitungszeitraum

Für die Erstellung der Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung sind nach § 43 Abs. 1 APrOPol gD 240 Leistungsstunden außerhalb des Vorlesungszeitraums angesetzt. Hierfür sind im August und September des Hauptstudiums insgesamt 6 Wochen vorgesehen. Die Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt in der zweiten Vorlesungswoche des zweiten Studienabschnittes im Hauptstudium. Der genaue Abgabezeitpunkt wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Der Bearbeitungszeitraum kann verlängert werden, wenn die Bachelor-Arbeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Frist kann dann um die Zeit der Verhinderung – maximal jedoch vier Wochen – verlängert werden. Wird für die Bachelor-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund Krankheit notwendig, so gilt die maximale Dauer von 4 Wochen nicht und die Erkrankung muss durch ein Attest nachgewiesen werden. Über eine mögliche Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelor-Arbeit gilt als nicht bestanden.

## 5. Bearbeitungsformen

Im Regelfall wird die Bachelor-Arbeit als Einzelarbeitsleistung erbracht. Sie kann aber auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## 6. Formale Hinweise zur Gestaltung der Bachelor-Arbeit

Es gibt keine allgemein verbindlichen Vorschriften für die Abfassung wissenschaftlicher Texte. Um dennoch ein gewisses Maß an Einheitlichkeit der Form der Bachelor-Arbeiten zu gewährleisten, wurden als Anlage 1 entsprechende Hinweise aufgenommen.

## 7. Abgabe der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsamt in gedruckter gebundener Form zweifach abzugeben. Ferner ist ein digitales Exemplar im PDF-Format (Portable Document Format) in **einer einzigen** Datei (inklusive aller Anlagen) im Intranet abzuspeichern (siehe Anlage 4). Digitales und gedruckte Exemplare müssen inhaltlich identisch sein. Spätestens bei Abgabe der Bachelor-Arbeit ist das im Intranet zur Verfügung gestellte Formular „Daten zur Bachelor-Arbeit“ auszufüllen, das eine maximal einseitige Zusammenfassung sowie das digitale Exemplar der Bachelor-Arbeit abfragt.

Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit oder der von ihr/ihm bearbeitete Teil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (siehe Anlage 2).

Das Prüfungsamt macht den Zeitpunkt der Abgabe aktenkundig und gibt die gebundenen Exemplare der Bachelor-Arbeit an die Betreuerin/den Betreuer bzw. die Zweitprüferin/den Zweitprüfer weiter.

### **III. Bewertung der Bachelor-Arbeit**

Die Bewertung der Bachelor-Arbeit regelt § 43 der APrOPol gD:

Die Bachelor-Betreuerin/der Bachelor-Betreuer gibt das von ihr/ihm erstellte Gutachten spätestens innerhalb der ersten Vorlesungswoche des neuen Jahres an die Zweitprüferin/den Zweitprüfer weiter.

Die zu vergebende Punktzahl wird durch kaufmännische Rundung des arithmetischen Mittels der beiden Bewertungen errechnet. § 19 Absätze 1 und 2 APrOPol gD gelten entsprechend. Beide Gutachten müssen dem Prüfungsamt spätestens in der 7. Kalenderwoche vorliegen. Das Prüfungsamt teilt der/dem Studierenden unverzüglich die erreichte Punktzahl mit.

### **IV. Verteidigung der Bachelor-Arbeit (mündliche Prüfung)**

§ 41 Abs. 2 APrOPol gD bestimmt, dass sich die Studierenden zum Abschluss des Hauptstudiums im Rahmen einer mündlichen Prüfung kritischen Fragen zum fachlichen Inhalt und wissenschaftlichen Anspruch der Bachelor-Arbeit zu stellen haben (Verteidigung der Bachelor-Arbeit).

Mit der Verteidigung hat die/der Studierende in der Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Arbeit im Kontext des Studiengangs und des dazugehörigen Grundwissens hinterfragt. Die mündliche Prüfung kann mit einer kurzen Vorstellung der Bachelor-Arbeit durch die/den Studierenden beginnen. Die zugelassenen Hilfsmittel für die Verteidigung der Bachelor-Arbeit werden der/dem Studierenden vorab bekannt gegeben.

Zur Vorbereitung auf die Verteidigung werden der/dem Studierenden die Gutachten zur Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch die Prüferinnen/Prüfer zur Verfügung gestellt

Eine Terminierung erfolgt frühestens nach dem Vorliegen der Gutachten der Betreuerin/des Betreuers sowie der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Der Mindestzeitraum zwischen Terminierung der Verteidigung der Bachelor-Arbeit und der Prüfung beträgt 1 Woche. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer setzt den Termin nach Anhörung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und der/des Studierenden fest. Sollte die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer nicht die/der hochschulinterne Vertreterin/Vertreter sein, wird dies von der/dem hochschulinternen Zweitgutachterin/Zweitgutachter übernommen.

Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung mit einer/einem Studierenden. Wurde die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit erstellt, können alle an der Gruppenarbeit beteiligten Studierenden in einer Gruppenprüfung geprüft werden. Die Einzelprüfung dauert 30 Minuten und verlängert sich entsprechend der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei einer Gruppenprüfung.

Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit erfolgt gem. § 43 Abs. 4 APrOPol gD vor einer zweiköpfigen Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist grundsätzlich aus der/dem Bachelor-Betreuerin/-Betreuer sowie der Zweitprüferin/ dem Zweitprüfer zusammengesetzt. Im Verhinderungsfall einer Prüferin/eines Prüfers ist eine Ersatzprüferin/ein Ersatzprüfer zu benennen. Die Bachelor-Prüfungsausschüsse bestimmen die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommission setzt die jeweilige Prüfungsnote unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung gemeinsam fest. Kann sich die Prüfungskommission nicht einigen, so wird die Punktezahl aus dem nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 APrOPol gD gebildeten Durchschnitt beider Prüferinnen/Prüfer gebildet. Anschließend ist gemäß § 43 Abs. 6 APrOPol gD die Gesamtbewertung aus der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung zu bilden. Das Prüfungsergebnis wird der/dem Studierenden unmittelbar nach seiner Festsetzung durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission gem. § 43 Abs. 5 APrOPol gD eine Niederschrift anzufertigen.

## **V. Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

Die Leistungen zur Bachelor-Arbeit können gemäß § 44 APrOPol gD einmal wiederholt werden.

## **VI. Verwendung der Bachelor-Arbeit**

Die Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit durch die Hochschule für Polizei erfordert die Zustimmung der/des Studierenden und der Bachelor-Betreuerin/des -Betreuers bzw. bei externer Betreuung der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Hochschule für Polizei.

Für diese Veröffentlichung erhalten die Verfasser kein Entgelt.

Die gebundenen Exemplare der Bachelor-Arbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Prüfungsakten nach § 53 APrOPol gD.

## **VII. Geheimhaltungsbedürftige Bachelor-Arbeiten**

Bei Bachelor-Arbeiten, die ganz oder in Teilen der Geheimhaltung unterliegen, sind das Infoblatt in Anlage 5 sowie das Merkblatt in Anlage 6 zu beachten.

## **VIII. Gültigkeit der Richtlinien**

Diese Richtlinien sind erstmals auf die Bachelor-Arbeiten des 39. Studienjahrganges anzuwenden.

## Anlage 1

# Formale Hinweise zur Gestaltung der Bachelor-Arbeit

Anmerkung: Ausführliche Hinweise zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit finden sich im Skript zur Lehrveranstaltung „Methodischer Begleitkurs zur Bachelor-Arbeit“

### 1. Umfang

Zum Umfang wird eine Richtzahl von 30 bis 40 Seiten festgelegt. Diese Richtzahl kann in begründeten Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden. Bei Gruppenarbeiten ist entsprechend zu verfahren.

### 2. Papierformat/Beschriftung

Die gedruckte Version der Bachelor-Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen. Die Seiten sind nur einseitig zu beschreiben.

### 3. Gestaltung

Die Bachelor-Arbeit ist maschinengeschrieben in der Schriftgröße 12, einem Zeilenabstand von 1 ½, mit Seitenrändern von links 4 cm und rechts 2 cm und einem oberen und unteren Rand von 3 cm zu fertigen.

Bei der Seitennummerierung (arabische Ziffern) werden Deckblatt, Disposition (Gliederungsübersicht) und ggf. ein dem Text vorangestelltes Abkürzungsverzeichnis nicht mitgezählt.

Zur Arbeit gehören und sind einzubinden: das Literaturverzeichnis, Anlagen zur Arbeit (z.B. Fragebögen) und die Selbstständigkeitserklärung sowie eine maximal einseitige Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit (diese kann auch zum Ausfüllen des Formulars „Daten zur Bachelor-Arbeit“ herangezogen werden)

### 4. Deckblatt

Auf dem Deckblatt der Bachelor-Arbeit sind der Name der Hochschule, das Thema der Arbeit, die Fakultät, der Name des Autors/der Autorin und der Name der Betreuerin/ des Betreuers zu nennen.

### 5. Sprachlicher Hinweis

Um die Chancengleichheit in der Wissenschaft und die von der Hochschule angestrebte Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zu verankern, ist bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit eine geschlechtergerechter Sprache anzustreben.

### **Selbstständigkeitserklärung (bei einer Einzelarbeit)**

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

### **Selbstständigkeitserklärung bei einer Gruppenarbeit**

Ich, - Vorname, Name -, erkläre mich für den/die Gliederungspunkt/e ... der Arbeit verantwortlich.

Ich, - Vorname, Name -, erkläre mich für den/die Gliederungspunkt/e ... der Arbeit verantwortlich.

Die Einleitung, das Schlusskapitel und das Literaturverzeichnis wurden gemeinsam verfasst.

Wir erklären, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, als solche gekennzeichnet zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)



**Erklärung  
zur Veröffentlichung der  
Bachelor-Arbeit  
durch die Hochschule für Polizei**

**Name:** .....

**Vorname:** .....

**Amtsbezeichnung:** .....

**Matrikelnummer:** .....

**Bachelor-Betreuer/ -Betreuerin:**.....

**Thema der Bachelor-Arbeit:** .....

.....

Hiermit erkläre ich, dass die von mir gefertigte Bachelor-Arbeit unter Wahrung des Datenschutzes und meiner Urheberrechte durch die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

- veröffentlicht werden darf.
- nicht veröffentlicht werden darf

---

(Datum, Unterschrift der/des Studierenden)

**Erklärung der Betreuerin/ des Betreuers bzw. der Zweitprüferin / des Zweitprüfers der Hochschule für Polizei gemäß den Bachelor-Richtlinien:**

- Der Veröffentlichung wird zugestimmt
- Der Veröffentlichung wird nicht zugestimmt

Sofern einer Veröffentlichung zugestimmt wird, erfolgt dies mit der Maßgabe

- VS – Vertraulich!
- VS – Nur für den Dienstgebrauch (vgl. Anlage 6)!<sup>1</sup>
- Beachtung der allgemeinen Amtsverschwiegenheit!<sup>2 3</sup>
- Uneingeschränkt offen!<sup>4</sup>

---

(Datum, Unterschrift)

---

<sup>1</sup> Adressatenkreis: Gemäß Verschlusssachenanweisung verpflichtete Polizeibeamtinnen/-beamte (Medium: z.B.: P-Online, Intranet HfPol).  
<sup>2</sup> § 79 LBG verpflichtet die Beamtin/den Beamten zur Verschwiegenheit über die ihr/ihm bei ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Ausgenommen hiervon sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ein Anhalt für die Einzelfallentscheidung kann auch die Orientierung an Veröffentlichungen in der Fachpresse sein. Die Entscheidung sollte einen möglichst großzügigen Umgang mit den Bachelor-Arbeiten ermöglichen um Nutzen- bzw. Repräsentationsaspekten optimal Rechnung zu tragen, **muss** aber zugleich der Obliegenheit zur Amtsverschwiegenheit genügen.  
<sup>3</sup> Adressatenkreis: Alle Bedienstete mit Pflicht zur allgemeinen Amtsverschwiegenheit (Medium: z.B.: P-Online, Intranet HfPol).  
<sup>4</sup> Adressatenkreis: Jedermann/frau (Medium: z.B. Internet –Homepage der Hochschule [Themenliste], Bachelor-Arbeit ist im Volltext auf Anforderung erhältlich).

### **Hinweise zur Konvertierung der Bachelor-Arbeit in das PDF-Format und zum Druck**

**Bitte beachten:** Die Bachelor-Arbeit sollte inklusive der Anlagen 10 MByte nicht überschreiten. Durch das Konvertieren der Formate Word, Excel etc. in das PDF-Format erfolgt i.d.R. eine beträchtliche Reduktion der Dateigröße, so dass eine im Ursprungsformat vorliegende Arbeit die Maximalgrenze zunächst überschreiten, nach der Konvertierung aber deutlich darunter liegen kann. Sollte dies nach der Konvertierung bei großen Dateien nicht der Fall sein, empfiehlt sich eine Reduktion der Dateigrößen der Bildanteile Ihrer Arbeit.

- **Erstellen Sie die Bachelor-Arbeit mit einer Windowsanwendung, beispielsweise dem Textverarbeitungssystem Microsoft Word.**
- **In den Rechnern der Hochschule (EDV-Hörsälen) finden Sie die für die Konvertierung erforderliche Software.**
- **Besteht Ihre Arbeit aus mehreren einzelnen Dateien (.doc, .xls), müssen diese in gleicher Weise konvertiert werden. Danach sind die Anlagen an das Hauptdokument anzuhängen, so dass am Ende eine einzige Datei im PDF-Format vorliegt, die Ihre Matrikelnummer als Dateibezeichnung trägt.**
- **Überprüfen Sie die Dateigröße. Übersteigt diese 10 MB, sollten alle Möglichkeiten zur Datenreduktion ausgeschöpft werden.**
- **Speichern Sie Ihre nunmehr als ein Dokument im PDF-Format vorliegende Gesamtarbeit ab.**
- **Erstellen Sie das gebundene Exemplar Ihrer Bachelor-Arbeit möglichst als Ausdruck dieser PDF-Datei.**

**In Detailfragen wenden Sie sich an den DV-Support.**

# Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

## Infoblatt

### für die Behandlung von Bachelor-Arbeiten, die aufgrund des Geheimhaltungsbedürfnisses ihres Inhalts/Gegenstandes als Verschlusssache eingestuft werden müssen

Grundsätzlich:

Die Verfasserin/der Verfasser hat vorab sorgfältig zu prüfen, ob eine Einstufung der Bachelor-Arbeit als Verschlusssache unabdingbar erforderlich ist<sup>5</sup>. Eine als Verschlusssache eingestufte Arbeit wäre **nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich**<sup>6</sup> und somit *ein gemäß Bachelor-Richtlinien d Hochschule für Polizei* zu erreichender Erkenntniszuwachs für Wissenschaft und polizeiliche Praxis nur eingeschränkt möglich. Die Studierenden haben ggf. bei der herausgebenden Stelle<sup>7</sup> die Einstufung anzuregen.

Die Verfasserin/der Verfasser selbst muss insoweit verpflichtet sein, als es ihre/seine z. B. als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gekennzeichnete Bachelor-Arbeit betrifft.

1. Eine mit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gekennzeichnete Bachelor-Arbeit ist gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) für Baden-Württemberg vom 20.12.2004 zu behandeln.  
Einzuhaltende Bestimmungen sind aus dem als **Anlage 6** beigefügten „**Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**“ ersichtlich; es ist entsprechend zu verfahren.
2. Eine mit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gekennzeichnete Bachelor-Arbeit darf nur von Personen gedruckt, vervielfältigt und gebunden werden, die gemäß Ziffer 4. des Merkblattes über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH verpflichtet wurden. Die Verpflichtung erfolgt durch eine Belehrung anhand der Kriterien des genannten Merkblattes.
3. In Zweifelsfällen ist die/der Geheimschutzbeauftragte der Hochschule für Polizei zu konsultieren.

---

<sup>5</sup> VS ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. Geheimhaltungsgrade sind 1. STRENG GEHEIM, 2. GEHEIM, 3. VS-VERTRAULICH, 4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Beispiele siehe Anlage 1 der VSA)

<sup>6</sup> Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zugang zu ihr haben, d. h. sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen (Grundsatz: „Kenntnis nur wenn nötig“).

<sup>7</sup> Nach § 8 der VSA bestimmt die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad der VS. Herausgebende Stelle ist die Hochschule für Polizei, die nach Vorlage eines Vorprüfungsergebnisses durch die Verfasserin/den Verfasser der Bachelor-Arbeit die Entscheidung trifft.

**Merkblatt**  
**über die Behandlung von Verschlusssachen (VS)**  
**des Geheimhaltungsgrades**

**VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**  
**(VS-NfD – Merkblatt)**

1. VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Kenntnis erhalten müssen (Grundsatz: „Kenntnis nur, wenn nötig“).
2. Über den Inhalt der VS ist Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind unter Verschluss zu halten. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die sich zur Einhaltung dieser Verpflichtung als ungeeignet erweisen, sind von der Auftragsdurchführung auszuschließen.
3. Vorgänge und Material des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind wie folgt zu behandeln:
  - a) **Aufbewahrung** in verschlossenen Räumen oder Behältern (Schränke, Schreibtische usw.).
  - b) **Kennzeichnung** von Unterlagen durch schwarzen oder blauen Stempelaufdruck, Druck oder Maschinenschrift „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ am oberen Rand jeder beschriebenen Seite sowie aller entsprechend eingestufteten Anlagen.  
Bei Material ist sinngemäß zu verfahren.  
Bei Büchern, Broschüren u. ä. genügt die Kennzeichnung auf dem Einband und dem Titelblatt.
  - c) **Weitergabe** durch Botinnen/Boten oder bei Versand in einfachem verschlossenem Umschlag bzw. Behältnis. Der Umschlag bzw. das Behältnis erhalten keinen Geheimhaltungsgrad.
  - d) **Zwischenmaterial** (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Folien, Fehldrucke usw.) ist gegen Einsichtnahme Unbefugter in derselben Weise zu schützen wie der Vorgang, auf den es sich bezieht.
  - e) **Vernichtung** (auch von Zwischenmaterial) so, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar ist und nicht mehr erkennbar gemacht werden kann.
4. Privatpersonen dürfen Kenntnis von VS nur erhalten, wenn dies im staatlichen Interesse (zum Beispiel zur Durchführung eines staatlichen Auftrags) erforderlich ist. Sofern ihnen hierzu VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zugänglich gemacht werden müssen, sind sie auf die Inhalte des Merkblatts über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Anlage 8 der VSA) hinzuweisen.
5. Ein Geheimschutzverfahren, wie es bei höher eingestufteten VS vorgeschrieben ist, wird nicht durchgeführt.

## Merkblatt zum Datenschutz bei der Anfertigung von Bachelor-Arbeiten

Anmerkung: Ausführliche Hinweise zu den hier erwähnten datenschutzrechtlichen Vorgaben werden vom/von der Datenschutzbeauftragten an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt

### Gegenstand: Personenbezogene Daten

= „Einzelangaben über persönliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“, § 3 Abs. 1 LDSG

### Erhebung von personenbezogenen Daten

- Erhebung von personenbezogenen Daten grds. nur bei der/dem Betroffenen mit deren/dessen schriftlicher (!) **Einwilligung**
- Vorher Aufklärung der/des Betroffenen über
  - Nutzung zur Anfertigung einer Bachelor-Arbeit
  - Freiwilligkeit von Angaben
- Aufklärung ist zu dokumentieren
- Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Medien und Internet) dürfen verarbeitet werden (aber: Urheberrecht beachten!)

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch eine Polizeidienststelle i.S.d. § 70 I PolG richtet sich nach § 42 IV PolG, § 15 III 2 LDSG.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten durch andere öffentliche Stellen (StA, Jugendämter etc.) richtet sich allgemein nach § 16 LDSG und dann nach den „bereichsspezifischen Regelungen“ für die jeweilige Stelle
- Sind Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zentraler Bestandteil der Bachelor-Arbeit, ist ein **Datenschutzkonzept** zu erstellen
- Pflicht zur **Anonymisierung** von personenbezogenen Daten in der fertigen Bachelor-Arbeit!

Daten dürfen nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet sei oder dürfen nur noch mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zugeordnet werden können

### Konsequenzen

Verstöße gegen Datenschutz können Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach §§ 40 und 41 LDSG sein und Schadenersatzansprüche der/des Betroffenen auslösen